

DAS STATUT DES STUDENTEN MIT SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT

• • • • • • • • •

(ARTIKEL 5QUATER UND 12 BIS DES KÖNIGLICHEN ERLASSES N°38 VOM 27/07/1967 ÜBER DIE EINRICHTUNG DES SOZIALSTATUTS DER SELBSTÄNDIGEN UND ARTIKEL 5BIS DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 19/12/1967 ÜBER DIE REGELUNG DER AUSFÜHRUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES N°38)

Worum geht es beim Statut des Studenten mit selbständiger Tätigkeit?

Das Statut des Studenten mit selbständiger Tätigkeit ermöglicht Studenten eine **günstigere Beitragsregelung** zu beanspruchen, falls das Jahreseinkommen als Selbständiger (von 2026) unter **17.374,08 Euro** (nach Abzug der Berufskosten) liegt.

Es bestehen drei Möglichkeiten :

- Ihr Jahreseinkommen von 2026 liegt unter 8.687,04 Euro : Sie müssen keine Beiträge zahlen.
 - Ihr Einkommen liegt zwischen 8.687,04 Euro und 17.374,07 Euro : Sie zahlen einen reduzierten Beitrag von 20,5 %.
 - Ihr Einkommen ist größer oder gleich 17.374,08 Euro : Sie zahlen wir ein hauptberuflicher Selbständiger, also einen viertel-jährlichen Beitrag von mindestens 926,93 Euro.
- Indendreierstenvollständig in Kalenderjahren der Tätigkeit zahlen Sie einen **vierteljährlichen Pauschalbeitrag von 102,55 Euro** (für 2026) ein, da keine definitiven Einkommen für die Berechnungsgrundlagen dieses Zeitraumes bekannt sind. **Sie haben jedoch die Möglichkeit eine Erhöhung oder eine Reduzierung Ihrer Beiträge anzufragen, sollten Sie eine klare Vorstellung Ihrer Einkommen haben.** Sobald die reellen Einkommen für diese Jahre bekannt sind, werden die provisorischen Beiträge berichtigt.

Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, um das Statut des Studenten mit selbständiger Tätigkeit zu erhalten ?

- Mindestens 18 Jahre, jedoch jünger als 25 Jahre alt sein ;
- In einer Unterrichtsanstalt studieren und gegebenenfalls von dieser Unterrichtsanstalt in einem Projekt als Student mit Unternehmertätigkeit begleitet werden.
- Für mindestens 27 Kredite (ECTS) oder 17 Unterrichtsstunden pro Woche in einer belgischen oder ausländischen anerkannten Unterrichtsanstalt eingeschrieben sein, um ein in Belgien anerkanntes Diplom zu erwerben.
- Für die Erlangung dieses Diploms dem Unterricht regelmäßig folgen. Sollten Sie Ihre selbständige Tätigkeit ausüben, ohne dem Unterricht regelmäßig zu folgen, oder die Tätigkeit nach Abbruch Ihres Studiums fortführen, laufen Sie Gefahr, das Statut des Studenten mit selbständiger Tätigkeit zu verlieren. Sie könnten in diesem Fall automatisch als hauptberuflicher Selbständiger betrachtet werden und verpflichtet sein, einen vierteljährlichen Beitrag von mindestens 926,93 € (für 2026) einzuzahlen. Um dies zu vermeiden, teilen Sie Ihrer Kasse umgehend mit, wenn Sie kein regelmäßiger Student mehr sind.
- Sie üben oder haben vor, eine solche Tätigkeit als Selbständiger ausserhalb jeglichen Weisungsrechtes eines Arbeitgebers auszuüben.

Erfüllen Sie die Bedingungen ?

Füllen Sie beiliegendes Formular aus, unterschreiben Sie es und senden Sie es per Email oder per Post an die Sozialversicherungskasse, an der Sie angeschlossen sind. Sie können es ebenfalls bei der Kasse hinterlegen.

→ Es ist möglich, daß Ihre Sozialversicherungskasse weitere Dokumente für die Überprüfung Ihres Studentenstatuts fordern wird.

Welches sind die Auswirkungen in Sachen Erstattung der medizinischen Behandlungen, sowie der Kinderzulagen für Ihre Eltern ?

Zwei Möglichkeiten :

- Ihr Einkommen liegt unter 8.687,04 Euro (für 2026) : Sie bleiben **für die Erstattung der medizinischen Behandlungskosten und für die Auszahlung der Kinderzulagen** zu Lasten Ihrer Eltern.
- Liegt Ihr Einkommen zwischen 8.687,04 Euro und 17.374,07 Euro : Sie bleiben für die Erstattung der medizinischen Behandlungen zu Lasten Ihrer Eltern. Die Kinderzulagenkasse wird sich bei Ihnen jedoch über den Umfang Ihrer selbständigen Tätigkeit erkundigen.

Weitere Informationen ?

Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse oder an die Kinderzulagenkasse, die Ihnen Eltern die Kinderzulagen auszahlt.

Das Statut des Studenten mit selbständiger Tätigkeit gewährt Ihnen keinen Anspruch in den Bereichen Arbeitsunfähigkeit und Rente, wenn Sie nicht wie ein hauptberuflicher Selbständiger einzahlen.

Welches sind die Auswirkungen in Sachen Steuern?

Falls Ihr **Bruttoeinkommen** aus selbständiger Tätigkeit (nach Abzug der Berufskosten) unter **7.965 Euro** liegt, bleiben Sie steuerlich **zu Lasten Ihrer Eltern**. Für Kinder eines/einer alleinstehenden Vaters/Mutter beträgt dieser brutto Grenzbetrag 10.090 Euro.

Sie können darüber hinaus, so wie **jeder Steuerpflichtige**, einen steuerbefreiten Teil Ihres Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit beanspruchen. Für das Steuerjahr 2024 (Einkommen 2023) beläuft sich dieser Teil auf **10.570 Euro**. Wenn Ihr Einkommen als Selbständiger diesen Betrag nicht übersteigt, müssen Sie im Prinzip keine Steuer bezahlen.

Weitere Informationen ?

Suchen Sie die Internetseite des FÖD Finanzen auf :

<https://finanzen.belgium.be/de/privatpersonen/familie/student> oder

<https://finanzen.belgium.be/de/privatpersonen/familie/personen-zu-lasten/kinder>